

An die
Ingenieurkammer-Bau NRW
Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen gemäß § 33 Abs. 1 BauKaG NRW vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014 ¹.

1. Bezeichnung und Anschrift der Gesellschaft

(Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

(Telefon) _____ (Email-Adresse) _____

2. Gesellschaftsform

(Bitte ankreuzen)

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Partnerschaft
- Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartmbB)
- Kommanditgesellschaft
- Aktiengesellschaft
- Sonstige _____

3. Angaben zu sämtlichen Gesellschaftern / Inhabern

Familienname, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	Anschrift (Wohnsitz)
Familienname, Vorname, ggf.	Geburtsdatum	Anschrift (Wohnsitz)

¹ Führt nicht zur Mitgliedschaft der Gesellschaft in der Kammer, vgl. § 33 Abs. 1 Satz 2 BauKaG NRW

Geburtsname		

4. Folgende Unterlagen werden beigelegt:

Bitte ankreuzen!

- 4.1 Gesellschafts-, Partnerschaftsvertrag oder Satzung in amtlich beglaubigter Kopie ²
- 4.2 Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister in amtlich beglaubigter Kopie
- 4.3 Nachweis über die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ der Gesellschafter bzw. Inhaber ³
- 4.4 Nachweis über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 2 BauKaG NRW

5. Gebühr

Für das Antragsverfahren wird gemäß § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW in der jeweils geltenden Fassung eine Gebühr erhoben (vgl. Anlage 2).

6. Schlusserklärung

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben richtig und vollständig sind.

Ort, Datum

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

Unterschrift der gesetzlichen Vertreter

- Anlagen:**
1. Auszug BauKaG NRW (§§ 33 bis 36)
 2. Auszug Gebühren- und Auslagenordnung (Tarifstelle 1.4 bis 1.4.2)

² Inhalt gemäß § 33 Abs. 2 BauKaG NRW; bei Partnerschaftsgesellschaften § 35 BauKaG NRW beachten!

³ Bei Mitgliedern der Ingenieurkammer-Bau NRW reicht die Angabe der Mitgliedsnummer

Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer, über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau Baukammerngesetz (BauKaG NRW) vom 16.12.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.12.2014

**Zweiter Abschnitt
Gesellschaften**

§ 33

Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

- (1) Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen dürfen die Berufsbezeichnungen nach § 28 Abs. 1 in ihrer Firma führen, wenn sie in ein besonderes Verzeichnis bei der Ingenieurkammer-Bau eingetragen oder als auswärtige Gesellschaften gem. § 34 hierzu berechtigt sind. Mit der Eintragung in das Verzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau.
- (2) Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 1. Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der Berufsaufgaben nach § 27 Abs. 1 ist und die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
 2. die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können; in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 29 Abs. 2 die Gesellschafter angehören; im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Beratenden Ingenieure ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig erbringen können,
 3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind,
 4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
 5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 1 auf Namen lauten,
 6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
 7. die für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.
- (3) Über die Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 entscheidet der Eintragungsausschuss. Mit dem Antrag auf Eintragung ist eine öffentlich beglaubigte Ausfertigung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister nachzuweisen. Der Eintragungsausschuss hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die im Handelsregister oder Partnerschaftsregister einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen zur Eintragung in das Verzeichnis nach Absatz 1 erfüllt. Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister sind der Ingenieurkammer-Bau von der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die Eintragung einer Gesellschaft wird gelöscht, wenn

Hinweis:
Anforderungen
an den Gesell-
schaftervertrag!

Bei Partnerschafts-
gesellschaften § 35
BauKaG NRW
beachten!

- a) die Gesellschaft nicht mehr besteht,
- b) die geschützte Berufsbezeichnung in der Firma nicht mehr geführt wird,
- c) die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen,
- d) die Gesellschaft in Vermögensverfall geraten ist,
- e) in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung aus dem Verzeichnis nach Absatz 1 erkannt wurde.

In den Fällen des Satzes 1 Buchstabe c setzt der Eintragungsausschuss der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden können. Im Falle des Todes eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr und höchstens zwei Jahre betragen.

§ 34

Auswärtige Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

- (1) Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 28 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Ingenieurkammer-Bau untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass
 - 1. sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
 - 2. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die Voraussetzungen gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 33 Abs. 2 besteht.

§ 32 Abs. 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

- (2) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten gemäß § 46 zu beachten. Für die Verfolgung von Verstößen gilt § 52 Abs. 2 entsprechend.

§ 35

Führen der Berufsbezeichnung "Beratender Ingenieur/Beratende Ingenieurin" in Partnerschaftsgesellschaften

Auf Partnerschaften findet § 33 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz und Nr. 2 bis 6 keine Anwendung. Die Partnerschaft kann ihre Haftung gegenüber Auftraggebern für Ansprüche aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auch durch vorformulierte Vertragsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden und den einfachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Personenschäden beschränken. Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung gemäß § 8 Absatz 4 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes müssen eine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten, die für Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung haftet. Deckungsumfang und Deckungsbedingungen der Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens Satz 2 entsprechen.

§ 36

Bestehende Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen

Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes die Berufsbezeichnung nach § 28 Abs. 1 in ihrer Firma oder in ihrem Namen geführt haben, dürfen die Berufsbezeichnung für einen Zeitraum von fünf Jahren nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes weiterführen. Sie sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen.

Anlage 2: Auszug Gebühren- und Auslagenordnung (Tarifstelle 1.4 bis 1.4.2)

**Gebühren- und Auslagenordnung der Ingenieurkammer-Bau NRW
vom 26. Oktober 2007**

Gebühren- und Auslagentarif zu § 1 der Gebühren- und Auslagenordnung
der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen

1.4	Gesellschaften (Gesellschaftsverzeichnis nach § 33 BauKaG NRW)	
1.4.1	Eintragung	
1.4.1.1	Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis	500,00 €
1.4.1.2	Ablehnung eines Antrages	250,00 €
1.4.1.3	Zurücknahme eines Antrages nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung	165,00 €
1.4.2	Löschung im Gesellschaftsverzeichnis gem. § 33 Abs. 4 Satz 1 Buchstabe a – d BauKaG NRW	200,00 €

Hinweis zur Haftpflichtversicherung

Auszug aus der Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammerngesetzes NRW (DVO BauKaG NRW) in der jeweils geltenden Fassung
„Vierter Teil“ BauKaG NRW

Berufshaftpflichtversicherung

§ 19

Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Mitglieder der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen sind nach Maßgabe der folgenden Absätze ausreichend haftpflichtversichert im Sinne des § 22 Absatz 2 Nummer 5 und § 46 Absatz 2 Nummer 5 BauKaG NRW.
- (2) Die Mindestdeckungssummen betragen für jeden Versicherungsfall **1,5 Millionen Euro** für Personenschäden und **250.000 Euro** für Sach- und Vermögensschäden. Es kann vereinbart werden, dass der Versicherer seine Gesamtleistung für alle Schadensereignisse eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.
- (3) Die Versicherung kann als durchlaufende Jahresversicherung oder als Objektversicherung abgeschlossen werden.
- (4) Die Vereinbarung eines Selbstbehalts bis zu 1 von Hundert der vereinbarten Deckungssumme für Sach- und Vermögensschäden ist zulässig.
- (5) Das Bestehen der Versicherung ist gegenüber der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber bei Vertragsabschluß durch Vorlage einer Bestätigung des Versicherers nachzuweisen. Die Bestätigung darf nicht älter als 12 Monate sein. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser hat die Auftraggeberin oder den Auftraggeber auf Verlangen umfassend über den Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes zu unterrichten.
- (6) Verfügen Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft in einem anderen Mitgliedstaat, in dem sie bereits niedergelassen sind, über eine gleichwertige oder aufgrund ihrer Zweckbestimmung und der vorgesehenen Deckung im Wesentlichen vergleichbare Haftpflichtversicherung, so darf von ihnen nicht der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung verlangt werden. Die von in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Kreditinstituten und Versicherungen ausgestellten Bescheinigungen über das Bestehen eines Versicherungsschutzes sind anzuerkennen.